

98. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist dem freigesprochenen Angeklagten die Anfechtung des Urtheiles mittels Revision gestattet?

St. P. D. §§. 338. 374 flg.

Bgl. Bd. 4 Nr. 129.

2. Ist es rechtsirrtümlich, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der Nachdruckexemplare und 2c Vorrichtungen um deswillen zurückzuweisen, weil der durch den Nachdruck Verletzte zwar Strafantrag, aber keinen Antrag auf Einziehung gestellt habe?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c vom 11. Juni 1870

§§. 21. 26. 27. 35. 36 (N. B. G. Bl. S. 339).

III. Straffenat. Ur. v. 14./21. Januar 1886 g. E. u. D. Rep. 3046/85.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles sind die Angeklagten die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft „Fabrik Leipziger Musikwerke, vorm. P. C. & Co. zu G. bei L.“ Die Fabrik stellt ein durch Patent geschütztes Musikinstrument unter dem Namen „Ariston“ her, welches äußerlich einem Leierkasten ähnlich ist. Die Mechanik dieses Instrumentes ist so eingerichtet, daß, wenn die sog. Notenscheibe auf das Instrument gelegt, darauf befestigt und mittels eines Kurbelwerkes horizontal gedreht wird, dasjenige Musikstück, welches

¹ Bgl. Apelt, Kommentar zum Holtarife S. 299 Anm. 1.

auf der Notenscheibe durch Böcher dargestellt ist, vermöge des durch die Notenscheibe in Bewegung gesetzten Mechanismus zu Gehör gebracht wird.

Geschieht dies mit der Scheibe Nr. 888, so kommt im wesentlichen der von L. W. in B. seiner Zeit für Klavier komponierte Walzer „So wie Du“ zu Gehör.

Unter der Feststellung, daß beide Angeklagte abwechselnd oder in gemeinschaftlichem Zusammenwirken die Fertigung von Abzügen der die Nr. 888 betreffenden Steinplatte und die weitere Behandlung solcher Abzüge angeordnet, die Ausführung der diesbezüglichen technischen Arbeiten überwacht, das von Beamten der Gesellschaft zunächst gefertigte Blatt korrigiert haben und dergleichen, dann daß L. W. rechtzeitig gegen die Angeklagten Strafantrag gestellt habe, wird, nach ausführlicher tatsächlicher und rechtlicher Begründung und unter Widerlegung der von den Angeklagten erhobenen Einwendungen, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Königl. sächsischen musikalischen Sachverständigenvereines, festgestellt, daß die Angeklagten von Ende Januar 1885 an durch Anfertigung der Pappscheibe Nr. 888 zu dem als Ariston bezeichneten Instrumente von der W.'schen Walzerkomposition „So wie Du“ ohne Genehmigung ihres Urhebers mechanische Vervielfältigungen (in Gestalt einer Einrichtung der Komposition für ein einzelnes Instrument) hergestellt und diesen Nachdruck in der Absicht begangen haben, die Vervielfältigungen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten.

Zu einer Bestrafung der Angeklagten nach §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht ic, ist gleichwohl der erste Richter nicht gelangt auf Grund der Annahme, daß Angeklagte sich im guten Glauben, zu ihrer Handlungsweise befugt zu sein, befunden haben und ihnen hierbei entschuldbarer Rechtsirrtum sowohl als tatsächlicher Irrtum zur Seite stehe; die Angeklagten sind deshalb freigesprochen.

Den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen hat das Landgericht zurückgewiesen, da ein hierauf gerichteter Antrag des Verletzten nicht vorliege, ein solcher aber nach den §§. 27, 36, 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfordert werde. Die gerichtlichen Kosten sind der Staatskasse auferlegt.

Sowohl die Angeklagten als die Staatsanwaltschaft haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt, erstere insofern, als „im Urteile wie in den Gründen“ die von den Angeklagten fabrizierten Pappscheiben als Nachdruck der W.'schen Komposition und die Herstellung dieser Scheiben als eine widerrechtliche Vervielfältigung der genannten Komposition erklärt; letztere, weil der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung zurückgewiesen worden sei.

1. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Angeklagten suchen dieselben damit zu begründen, daß sie durch den Ausspruch, es liege objektiver Nachdruck vor, in ihren Interessen schwer verletzt seien; denn sie seien ausdrücklich einer Gesetzesverletzung, die im vorliegenden Falle nur aus besonderen Gründen nicht strafbar sei, für schuldig erklärt; sie seien, wollten sie sich nicht einer Bestrafung aussetzen, an der jenerweiten Fabrikation der Notenscheiben behindert und hätten daher an der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ein berechtigtes Interesse. Die Revision nimmt hierbei Bezug auf Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung §. 338 Note 2b, und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 355.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend.

Vor allem ist es nicht richtig, daß im Urteile selbst — das ist im Urteilsfaze — die Herstellung der Pappscheibe 888 als Nachdruck erklärt sei; ebenso nicht, daß Angeklagte einer Gesetzesverletzung für schuldig erklärt seien; denn gerade die strafrechtliche Schuld der Angeklagten ist durch die Feststellung, daß Angeklagte aus entschuldbarem rechtlichen und thatfächlichen Irrtum im guten Glauben gehandelt haben, verneint. Indem das Gesetz vom 11. Juni 1870 sich im §. 18 Abs. 2 dahin ausdrückt:

Die Bestrafung des Nachdruckes bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn 2c

will es offenbar dem guten Glauben des den Nachdruck Veranstaltenden eine das strafrechtliche Verschulden desselben ausschließende Wirkung beilegen, folglich sagen, daß im Falle des guten Glaubens die Voraussetzungen des die Schuld des Veranstalters normierenden §. 18 Abs. 1, daß nämlich derselbe vorsätzlich oder fahrlässig einen Nachdruck 2c veranstaltet habe, hinfällig werden. Hierfür spricht auch die Fassung der §§. 20. 21 Abs. 4 des erwähnten Gesetzes; insbesondere darf aus dieser letzten Bestimmung nicht das Gegenteil gefolgert werden, da

die Einziehung im Sinne des §. 21 nicht den Charakter einer Strafe, sondern den einer Präventivmaßregel zum Schutze des durch den Nachdruck Verletzten gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdruckes an sich trägt.

Vgl. Motive des Gesetzentwurfes S. 31; Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht 2c 1871 Note 1 Absf. 2 zu §. 21.

Liegt aber im Falle einer Freisprechung aus §. 18 Absf. 2 a. a. O. der gerichtliche Ausspruch vor, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, daß sohin ein Strafanspruch des Staates gegen ihn nicht bestehe und nicht bestanden habe, und enthält das Urteil auch sonst in seinem dispositiven Teile keine dem Angeklagten präjudizierende Entscheidung — z. B. im Kostenpunkte oder auf Einziehung und dergleichen —, so steht dem Angeklagten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 355, dann Urteil des III. Straff. vom 18. September 1884 g. N. Rep. 1662/84,

das Rechtsmittel der Revision nicht zur Seite. In den ebenangeführten Urteilen hat das Reichsgericht zwar angenommen, daß, wenn in einem freisprechenden Urteile die strafbare Schuld des Angeklagten an sich anerkannt und nur die Zuerkennung einer Strafe durch besondere Umstände, Kompensation, Verjährung, Mangel eines Strafantrages und dergleichen als ausgeschlossen erachtet wurde, wegen des in jener Anerkennung einer strafbaren Schuld liegenden Eingriffes in die Rechtssphäre des Angeklagten von diesem ein Rechtsmittel gegen jenes Urteil werde eingelegt werden können; dagegen ist in denselben Urteilen ausgeführt, daß, wenn wider den Angeklagten zwar ein körperliches Thun festgestellt sei, welches unter der Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Thäters dem Thatbestande eines mit Strafe bedrohten Vergehens entsprechen würde, diese Voraussetzung aber vom Instanzgerichte verneint sei, wenn mit anderen Worten die Freisprechung eine so vollständige Verneinung des strafrechtlichen Anspruches gegen den Angeklagten bedeute, daß die Rechtssphäre desselben auch nicht in Nebenpunkten beeinträchtigt erscheine, Rechtsmittel des Angeklagten begriffsmäßig ausgeschlossen seien. Ist nun, wie im vorliegenden Falle, die Freisprechung der Angeklagten um deswillen erkannt, weil wegen Vorliegens der durch §. 18 Absf. 2 des Gesetzes vom

11. Juni 1870 erweiterten Voraussetzungen des §. 59 St.G.B.'s den Angeklagten deren körperliches Thun nicht zum strafrechtlichen Verschulden anzurechnen sei, so ist selbst vom Standpunkte der erwähnten reichsgerichtlichen Urtheile der strafrechtliche Anspruch ebenso vollständig verneint, wie wenn wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit des Thäters aus §. 51 St.G.B.'s das Nichtvorliegen einer strafbaren That angenommen wäre. Der Umstand, daß im Nebenpunkte der Einziehung der Antrag der Staatsanwaltschaft nicht aus materiellen Gründen, sondern aus dem Gesichtspunkte mangelnden Antrages zurückgewiesen wurde, kann nicht die Wirkung haben, daß nunmehr den auch im Nebenpunkte der Einziehung nicht beschwerten Angeklagten das Rechtsmittel in der Hauptsache zugänglich gemacht würde.

Durch die Feststellung in den Gründen allein, daß Angeklagte einen Nachdruck im Sinne des §. 4 1c des Urheberrechtsgesetzes begangen haben, sind die Interessen der Angeklagten, soweit sie durch das eingeleitete Strafverfahren berührt werden, nicht verletzt; jene Feststellung kann die Rechtskraft des freisprechenden Urtheiles in Beziehung auf den konkreten Strafanspruch des Staates nicht beeinträchtigen. Andererseits vermag sie Wirkungen der Rechtskraft außerhalb des vorliegenden Strafprozesses nicht zu äußern, weder in bezug auf einen etwaigen Civilprozeß, noch in bezug auf spätere Anklagen wegen anderweit verübten Nachdruckes oder auch nur hinsichtlich eines etwa späteren Antrages des Verletzten W. auf Einziehung im Sinne des §. 36 des Urheberrechtsgesetzes. Höchstens wird die jener Feststellung zu Grunde liegende Rechtsansicht einer Strafkammer die Wirkung äußern, daß Angeklagte in einem etwa später anhängig werdenden Nachdruckverfahren sich für die Zeit nach Erlaß dieses Urtheiles auf guten Glauben im Sinne des §. 18 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes nicht mehr werden berufen können. Allein diese Erwägung und der hieraus den Angeklagten und bezw. dem von ihnen geleiteten Fabrikunternehmen drohende pekuniäre Verlust betreffen Interessen, welche denjenigen, die im vorliegenden Strafverfahren allein in Betracht kommen, fremd sind, daher außerhalb der Aufgabe liegen, welche zu erfüllen dem im Strafprozesse erkennenden Gerichte obliegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 357.

Es ist dies um so zweifelloser, als es den Angeklagten sogar freistehen wird, im Wege der Feststellungsklage wider W. die Frage, ob

Nachdruck vorliege, vor den Zivilgerichten selbständig zum Austrage zu bringen./

Es kann sich daher nur fragen, welchen Einfluß auf die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels der Umstand äußern kann, daß durch die Revision der Staatsanwaltschaft die Zurückweisung des Antrages auf Einziehung angefochten, in dieser Beziehung also eine Änderung des Urtheiles zu Ungunsten der Angeklagten logisch nicht ausgeschlossen ist. Allein die Zulässigkeit des Rechtsmittels bestimmt sich nach dem Inhalte des angefochtenen Urtheiles, nicht nach Möglichkeiten, welche außerhalb desselben liegen; eventuelle Adhäsion ist dem Strafprozesse fremd.

Vgl. hierzu Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 359, 360.

Hiernach mußte die Revision der Angeklagten als unzulässig verworfen werden.

2. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist unbegründet.

Zwar ist im allgemeinen der Satz als richtig anzuerkennen, daß bei Antragsdelikten, sobald ein formgerechter Strafantrag vorliegt, das Gericht die rechtlichen Folgen zu ziehen hat, mithin, wenn das Gesetz an den richterlichen Ausspruch, daß eine Straftat vorliege, die Folge der Einziehung knüpft, bei sonst gegebenen Voraussetzungen auf Einziehung erkennen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Antragberechtigte auch die Einziehung speziell beantragt hat.

Der Anwendung dieses Satzes würde gegebenen Falles auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß der erste Richter die Angeklagten freigesprochen hat, und, wie oben gezeigt, diese Freisprechung auf einen Mangel strafrechtlichen Verschuldens zurückzuführen ist. Denn nach §. 21 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes tritt die Einziehung auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdruckes weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat; es würde sohin, sobald, wie hier, der Strafrichter auf Strafantrag des Verletzten mit einer Nachdrucksache befaßt und zu dem Ausspruche gelangt ist, daß objektiv Nachdruck vorliege, bei Anwendbarkeit des obigen Rechtsatzes der Strafrichter im Sinne der Revisionsausführung auf Einziehung zu erkennen so berechtigt als verpflichtet sein. Auch steht der Wortlaut des Gesetzes der Anwendung jenes Rechtsatzes nicht entgegen, insbesondere bietet die Fassung der §§. 27, 36, 35 des Urheberrechtsgesetzes keine genügende Grundlage für die Rechtsansicht der vorigen

Instanz, und ebensowenig kann die Bezugnahme des Landgerichtes auf die reichsgerichtlichen Urtheile, welche in den Annalen des Reichsgerichtes Bd. 6 S. 316 und den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 11 S. 123 mitgeteilt sind, als zutreffend erachtet werden, da keines dieser beiden Urtheile mit der vorliegenden Frage sich befaßt und in keinem der Gedanken, welchen das Landgericht darin findet, ausgesprochen ist.

Allein entscheidend gegen die Ansicht der Revision und gegen die Anwendbarkeit des oben vorangestellten Rechtsatzes auf Nachdruckssachen ist der schon oben angedeutete Charakter der Einziehung, welcher derselben nach der schließlichen Gestaltung des Urheberrechtsgesetzes innewohnt.

Schon nach den Motiven zum Regierungsentwurfe §. 22 (jetzt 21) hat die „Konfiskation“ — jetzt Einziehung — keinen anderen Zweck, als eine Sicherung zu bieten gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdruckes; in den Motiven zu §. 37 ist der Konfiskation ausdrücklich die Natur einer Sicherheitsmaßregel beigelegt, an welcher selbstverständlich nur der durch den Nachdruck Verletzte ein Interesse hat.

Zur Begründung der — später angenommenen — Anträge des Abgeordneten Dr. Währ, in §. 22 (des Entwurfes) im ersten Absätze statt der Worte „und sind nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse“ zu setzen: „Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist“ u. s. w., sodann dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben“; endlich dem letzten Absätze die jetzt vorliegende Fassung zu geben und dem §. 30 (jetzt 26) folgenden Absatz beizufügen: „Die Einziehung *ic* kann sowohl im Strafrechtswege beantragt als im Civilrechtswege verfolgt werden“ (vgl. Nr. 144 der Druckfachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870), bemerkte in der 43. Sitzung des genannten Reichstages — vgl. Stenogr. Berichte S. 842 — der Antragsteller zu §. 22:

Im allgemeinen müsse er darauf aufmerksam machen, wie er es beklage, daß man für die Konfiskation, wie es scheine, den strafrechtlichen Gesichtspunkt als den maßgebenden hingestellt habe. Es sei dieselbe aber in der That keine strafrechtliche Maßregel gegen den Nachdrucker, sondern es sei ein civilrechtlicher Anspruch des Verletzten, ein Präventivanspruch dahingehend, daß die zum Nachtheile des Verletzten hergestellten Nachdrucksexemplare *ic* nicht in den

Händen derjenigen bleiben, welche damit Mißbrauch treiben können. Deswegen richte sich auch der ganze Apparat, welcher diesen Gedanken beherrsche, richtig gedacht, nach civilrechtlichen Grundsätzen. Wäre dieser richtige Gesichtspunkt von vornherein klar hervorgehoben, so würde es eines Ausspruches nicht bedürfen, daß auch die Erben *ıc* der Einziehung *ıc* unterliegen. Da aber durch die Bezeichnung der Maßregel als Konfiskation der Zweifel entstehe, ob nicht ein strafrechtliches Verhältnis hier vorliege, so sei das Aussprechen jenes Satzes notwendig.

Zum Antrage auf Änderung des letzten Absatzes des Paragraphen bemerkt derselbe unter anderem:

Der Verletzte könne die Herrichtung des Nachdruckes gewissermaßen als eine Geschäftsführung ansehen, die für ihn geschehen sei *ıc*; und da nun auch der Nachdrucker sich besser stehe, wenn er die Nachdrucksexemplare *ıc* bezahlt erhalte, als wenn sie vernichtet werden, so entspreche es umso mehr der Gerechtigkeit, sie dem Beschädigten auf Verlangen zu überlassen *ıc*.

In seiner Erwiderung bemerkte der Bundeskommissär, der beantragte Beisatz hinsichtlich der Erben verstehe sich ja von selbst; auch gegen das Amendement hinsichtlich des letzten Absatzes habe er nichts einzuwenden; dagegen müsse er sich gegen das erste Amendement erklären, da aus demselben gefolgert werden könne, daß jedem Eigentümer gegenüber ein besonderes Strafverfahren oder ein besonderer Civilprozeß geltend gemacht werden müsse. Nachdem hierauf Dr. Bähr nochmals unter Betonung des Rechtsgrundsatzes, daß niemand ungehört verurteilt werden dürfe, das bekämpfte Amendement verteidigt hatte, fand eine weitere Diskussion nicht statt, und wurden, nachdem beschlossen worden (Antrag Dr. Detker), überall statt „Konfiskation“ „Einziehung“ zu setzen, sämtliche Anträge des Dr. Bähr zu §. 22 (21) angenommen.

Die Anträge zu §. 30 (jetzt 26), von denen der erste dahin ging, den Abs. 1 der Vorlage dahin zu ändern:

Die Verfolgung des Nachdruckes steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtlicheervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind,

begründete in derselben Sitzung (Stenogr. Berichte S. 846/7) Dr. Bähr unter anderem damit:

Der erste Antrag werde dadurch notwendig, daß in dem Paragraphen der Vorlage die Gegenstände der Verfolgung, wegen deren dem Berechtigten ein Antrag zustehen sollte, aufgezählt seien, aber nicht vollständig. Es sei dabei die Einziehung zu vergessen worden. Um die Aufzählung zu ersparen, schlage er eine andere Fassung vor. (Folgt eine Begründung des proponierten Beisatzes: „oder gefährdet.“) Der zweite Antrag sei materieller Natur. Er halte für dringend erforderlich, daß die civilrechtliche Verfolgbarkeit der Einziehung gestattet sei. Man habe keinen Grund, die Beschreitung des Civilweges schwierig zu machen. Es sei notwendig, daß der Beschädigte nicht nur die ihm gebührende Entschädigung, sondern auch die Einziehung der Nachdrucksexemplare civilrechtlich verfolgen könne.

Nachdem der Bundeskommissär beiden Anträgen zugestimmt, wurden dieselben ohne weitere Diskussion bei der Abstimmung angenommen.

Bei dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes und in Betracht, daß der Antrag auf Einziehung noch gestellt werden kann, wenn der Antrag auf Strafverfolgung bereits verjährt ist (arg. §. 36 des Gesetzes), kann es keinem Zweifel unterliegen, daß schon im Sinne des Entwurfes, noch mehr aber nach der Anschauung des Reichstages für den Norddeutschen Bund die Einziehung überall nicht den Charakter einer Strafe an sich trägt, sondern daß sie das Korrelat ist einzig und allein des civilrechtlichen Anspruches des durch den Nachdruck Beschädigten (oder Gefährdeten) auf Sicherung gegen weiteren Nachdruck oder künftige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren. Da ferner dem Verletzten einmal der Antrag auf Strafverfolgung, welcher beim Strafrichter allein anzubringen, sodann der Antrag auf Entschädigung, welcher als solcher vor den Civilrichter gehört, in Form eines Antrages auf Buße aber auch bei dem mit dem Strafantrage befaßten Strafrichter gestellt werden kann, endlich der Antrag auf Einziehung, welcher nach Wahl des Verletzten entweder vor den Strafrichter oder vor das Civilgericht gebracht werden darf, zusteht, und dieser letztere Antrag, abgesehen von jedem Antrage auf Strafverfolgung, selbständig gestellt werden kann, so ist die dem angefochtenen Ausprüche zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß der Antrag auf Einziehung einen selbständigen, vom Antrage auf Strafverfolgung unabhängigen Anspruch verfolge, sowie die hieraus sich ergebende Folgerung, daß im Antrage auf Strafverfolgung der Antrag auf Einziehung nicht enthalten, ohne

den Antrag auf Einziehung aber auch vom Strafrichter auf Einziehung nicht erkannt werden könne, frei von Rechtsirrtum.

Den Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft konnte aus diesen Gründen eine Folge nicht gegeben werden.